

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
3. SITZUNG DES KREISTAGES**

Sitzungsdatum: Montag, 14.12.2020
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 15:20 Uhr
Ort: Stadthalle Neustadt a.d. Waldnaab,
Am Hofgarten 1

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|------------------|
| 1 | Beteiligungsbericht 2020; Bericht des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 1 Landkreisordnung | Sg. 12/012/20-26 |
| 2 | Kliniken Nordoberpfalz AG; Anpassung des Beschlusses vom 20.07.2020 hinsichtlich der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder | Sg. 12/026/20-26 |
| 3 | Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023; Erlass der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab | Sg. 35/007/20-26 |
| 4 | Erlass einer Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und -anwärtern | Sg. 11/014/20-26 |
| 5 | Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts | Sg. 11/019/20-26 |
| 6 | Sonstiges, Wünsche und Anfragen | |

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Meier, Andreas

Mitglieder des Kreistages

Aichinger, Armin
Baschnagel, Dominik
Bergmann, Klaus
Bscherer, Hans
Budnik, Karlheinz
Dippl, Stefanie
Droste, Anne
Forster, Karolina
Fütterer, Josef
Gäbl, Reiner
Gollwitzer, Albert
Gradl, Marcus
Grimm, Benedikt
Groß, Tobias
Hirmer, Severin
Kick, Christa
Kindl, Barbara, Dr. med.
Kirzinger, Margit
Knobloch, Edgar
Kühner, Gerhard
Lang, Andrea
Lehr, Peter
Lenk, Ernst
Lorenz, Karl
Löw, MdL, Stefan
Ludwig, Markus
Magerl, MdL, Roland
Maier, Josef
Maurer, Johann
Mayer, Johann
Meier, Karl
Morgenstern, Gerald
Münchmeier, Uli
Nickl, Albert
Oetzinger, MdL, Stephan, Dr.
Ott, Thomas
Pepiuk, Carmen
Plößner, Manfred
Reichold, Sonja
Reithmayer, Susanne
Renner, Tanja
Riedl, Thomas
Rosner, Rita
Schicketanz, Ernst
Schiffmann, Tanja
Schwärzer, Maximilian
Stich, Günter
Weig, Thomas
Wutzlhofer, Andreas
Zimmermann, Alexander

Schriftführer

Weidner, Marcel

Verwaltung

Bauer, Alfons
Hösl, Stefan
Kraus, Werner
Pröbl, Claudia
Scharnagl, Wolfgang
Scheidler, Alfred, Dr.

Presse

Lowak, Michaela Der neue Tag

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Kreistages

Betzl, Fritz
Biller, Ludwig
Gleixner, Martin
Greim, Udo
Grötsch, Uli, MdB
Kleber, Thomas
Rauh, Marianne
Rupprecht, Albert, MdB
Steiner, Gerhard
Wappmann, Volker, Dr.

Landrat Andreas Meier eröffnet um 15:00 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden im Tagungsraum die 3. Sitzung des Kreistages der Wahlperiode 2020 - 2026.

Er stellt fest, dass die Einladung mit Tagesordnung form- und fristgerecht ergangen ist. Des Weiteren stellt er die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwände gegen die Ladung mit Tagesordnung werden nicht erhoben.

Landrat Andreas Meier teilt mit, dass folgende Tagesordnungspunkte vom nicht-öffentlichen in den öffentlichen Teil der Tagesordnung verschoben werden:

- Erlass einer Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und -anwärtern
- Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Des Weiteren teilt Landrat Andreas Meier mit, dass aufgrund der aktuellen Coronasituation grundsätzlich auf die Sachvorträge verzichtet wird. Eine hinreichende Vorbereitung sei durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen im Ratsinformationssystem möglich gewesen.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Einwände.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

ÖFFENTLICHER TEIL

1	Beteiligungsbericht 2020; Bericht des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 1 Landkreisordnung
----------	---

Landrat Andreas Meier verweist auf die Sitzungsvorlage sowie die angefügten Anlagen.

Nach Art. 82 Abs. 3 Satz 1 LKrO hat der Landkreis einen Beteiligungsbericht zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile (5 %) eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe, die Ertragslage und die Kreditaufnahmen.

Der Landkreis ist an folgenden Gesellschaften mit mindestens 5 % beteiligt:

- Gem. Wohnungsbaugesellschaft St. Martin, Neustadt (24,81 %)
- Gem. Wohnungsbaugesellschaft Windischeschenbach (20,00 %)
- Gem. Wohnungsbau GmbH Eschenbach (43,85 %)
- Gem. Wohnungsbaugenossenschaft Vohenstrauß eG (ca. 16,97 %) mit einer Tochtergesellschaft
- Landkreissiedlungswerk Neustadt eG (ca. 13,08 %)
- Gründerzentrum GmbH & Co. KG (38,40 %)
- Gründerzentrum Beteiligungs-GmbH (40,00 %)

Nachrichtlich werden noch folgende Beteiligungen angegeben, bei denen der Kapitalanteil weniger als 5 % beträgt:

- Kliniken Nordoberpfalz AG, Weiden (1,5 %) mit sechs Tochtergesellschaften
- Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH, Regensburg (1 %)

Auf Anregung der Regierung der Oberpfalz wurde das Jobcenter Weiden-Neustadt nachrichtlich aufgenommen.

Der Beteiligungsbericht ist jeweils Anlage zu den Rechenschaftsberichten der Jahresrechnungen. Der Bericht ist nach Art. 82 Abs. 3 Sätze 4 und 5 LKrO dem Kreistag vorzulegen und es ist im Amtsblatt auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, bittet Landrat Andreas Meier darum, den Beteiligungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Zur Kenntnis genommen

Landrat Andreas Meier verweist auf die Sitzungsvorlage sowie auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Im Zusammenhang mit den Grundsatzentscheidungen zur künftigen Ausgestaltung der Beteiligung, insbesondere der Gesellschaftsanteile, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.07.2020 folgenden Beschluss Ziff. 3. gefasst und Herrn Landrat damit u.a. zu folgenden Maßnahmen ermächtigt:

„3. Abschluss einer Aktionärsvereinbarung und Durchführung ggf. erforderlicher Satzungsänderungen, auf deren Grundlage die Träger zukünftig ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der KNO AG in Bezug auf die Besetzung des Aufsichtsrates wie folgt bündeln:

- Der Aufsichtsrat besteht aus **16** Mitgliedern.
- Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- Die Träger entsenden jeweils 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat.
Für den Landkreis NEW sollen folgende Personen als Aufsichtsrat bestellt werden:

Herr Landrat Andreas Meier

Herr Prof. Dr. Clemens Bulitta

Frau Rechtsanwältin Dr. Christa Krämer

Herr Reinhold Gietl

Herr Gerhard Hösl

- **Darüber hinaus gehört der Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates der KNO AG dem Aufsichtsrat an.**

Erst nach dieser Beschlussfassung hat sich herausgestellt, dass ein Zuordnungstarifvertrag existiert, nach dem die Arbeitnehmer/innen zwei unternehmensangehörige Vertreter/innen in den Aufsichtsrat entsenden.

Vor diesem Hintergrund sind die einschlägigen Passagen des Beschlusses vom 20.07.2020 (erster und letzter Spiegelstrich) entsprechend abzuändern.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Landrat Andreas Meier den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Ziff. 3. des Kreistagsbeschlusses vom 20.07.2020 erhält folgende Fassung:

„3. Abschluss einer Aktionärsvereinbarung und Durchführung ggf. erforderlicher Satzungsänderungen, auf deren Grundlage die Träger zukünftig ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der KNO AG in Bezug auf die Besetzung des Aufsichtsrates wie folgt bündeln:

- Der Aufsichtsrat besteht aus **17** Mitgliedern.
- Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie

Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

- Die Träger entsenden jeweils 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat.
Für den Landkreis NEW sollen folgende Personen als Aufsichtsrat bestellt werden:

Herr Landrat Andreas Meier

Herr Prof. Dr. Clemens Bulitta

Frau Rechtsanwältin Dr. Christa Krämer

Herr Reinhold Gietl

Herr Gerhard Hösl

- Darüber hinaus entsenden die Arbeitnehmer/innen zwei unternehmensangehörige Vertreter/innen in den Aufsichtsrat.

Abstimmungsergebnis: Ja 50 Nein 0

Landrat Andreas Meier verweist auf die Sitzungsvorlage sowie auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

(Kreisrätin Dr. Barbara Kindl kommt zur Sitzung)

Unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Zahlen, Tatsachen und Prognosen wurde eine Kalkulation zur Ermittlung der Abfallentsorgungsgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 erstellt. Dabei flossen die Gebührenschränkungsrücklage, die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen der Jahre 2018 und 2019 sowie einer Hochrechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Kosten für das Jahr 2020 ein.

Im Rahmen dieser Kalkulation wurden die voraussichtlichen Einnahmen (ohne Abfallbeseitigungsgebühren (= Gruppierungsnummer -GRN- 1121)) und die voraussichtlichen Kosten bei den Unterabschnitten (UA) 7201 und 7202 für den kommenden 3-Jahres-Zeitraum ermittelt.

Die voraussichtlichen Einnahmen und Kosten im UA 7201 wurden wieder entsprechend einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes im Rahmen einer Überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen vollständig dem Kostenträger Abfallwirtschaft zugeordnet.

Im UA 7202 erfolgte die Zuordnung der voraussichtlichen Einnahme bei GRN 1697 sowie der Kosten zum jeweiligen Kostenträger nach dem Verhältnis von Haus- und Sperrmüll zu sonstigem Müll, der auf der Deponie „Kalkhäusl“ im Zeitraum 1984 bis zur Schließung Mitte des Jahres 2005 abgelagert wurde. Dementsprechend wurden 74 % dem Kostenträger Deponie und 26 % dem Kostenträger Abfallwirtschaft zugeordnet. GRN 1699 wurde nach den voraussichtlichen Einnahmen dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

1. Abfallentsorgungsgebühren („Müllgebühren“)

Der zum 31.12.2020 ablaufende Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 wird insgesamt mit einem Fehlbetrag abschließen. Nachdem am 31.12.2017 die Gebührenschränkungs-rücklage einen Stand von 249.855,81 € hatte und im Rahmen der Betriebsabrechnung 2018 ein Überschuss von 37.875,86 € sowie 2019 ein Überschuss von 8.607,10 € zugeführt werden konnte, betrug diese zum 31.12.2019 ***296.338,77 €.

Das Abrechnungsjahr 2020 wird aufgrund einer Hochrechnung der Einnahmen und Kosten mit einem Fehlbetrag von 527.105,92 € abschließen. Hauptgründe hierfür sind, dass seitens der bisherigen Vertragspartner die bestehenden Haus- und Sperrmüllverträge gekündigt wurden und nach erfolgter Ausschreibung die Neuverträge - beginnend ab 01.07.2019 für den Abfuhrbezirk WEST und ab 01.07.2020 für die Abfuhrbezirke MITTE und OST- wesentlich höhere Entgelte beinhalten. Ferner sanken gerade im Jahr 2020 drastisch die Altpapiererlöse, im Gegenzug stiegen mit Beginn der neuen Haus- und Sperrmüllverträge auch die Entsorgungspreise für Altholz aus der Sperrmüllsammlung. Weiterhin stiegen die Grüngutentsorgungskosten nach den beiden „trockenen“ Jahren 2018 und 2019 im Jahr 2020 wieder spürbar an.

Der voraussichtliche Fehlbetrag des Jahres 2020 wird teilweise durch die Gebührenschränkungs-rücklage gedeckt. Der dann noch verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 230.767,15 € soll nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) im folgenden Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 ausgeglichen werden.

Wie bei der Hochrechnung 2020 werden im neuen Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 vor allem der neue Haus- und Sperrmüllvertrag für die Abfuhrbezirke MITTE / OST, aber auch die neuen Altpapier- und Problemmüllverträge zu spürbaren Kostensteigerungen beitragen. Dagegen wird es auf dem Altpapiermarkt im Bereich des Altpapiers aus den Altpapiercontainern voraussichtlich zu deutlich geringeren Erlösen kommen, so dass weniger Einnahmen zu erwarten sind.

Resultierend aus den vorstehend genannten Punkten ergeben sich ab 01.01.2021 höhere Gebührensätze, mit denen nach derzeitigem Ermessen ein kostendeckender Betrieb sowie ein Ausgleich des Fehlbetrages zu erreichen sein werden. Die nachfolgenden neuen jährlichen Gebührensätze wurden nach deren Berechnung abschließend für die Gebührensatzung bzw. die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren auf durch 12 Monate teilbare Beträge angepasst und halbiert:

1.1. Gebühr „Nichtkompostierer“ (ohne Kompostiererermäßigung)						
Gefäßgröße (Liter)	Gebühr (bisher)	Gebühr (NEU)	Differenz (%)	Differenzbetrag pro Jahr	Differenzbetrag pro Halbjahr	Differenzbetrag pro Monat
60	91,80 €	114,96 €	25,23	23,16 €	11,58 €	1,93 €
80	122,52 €	153,24 €	25,07	30,72 €	15,36 €	2,56 €
120	183,72 €	229,80 €	25,08	46,08 €	23,04 €	3,84 €
240	367,44 €	459,72 €	25,11	92,28 €	46,14 €	7,69 €
770	1.178,76 €	1.474,80 €	25,11	296,04 €	148,02 €	24,67 €
1.100	1.683,96 €	2.106,96 €	25,12	423,00 €	211,50 €	35,25 €

1.2. Gebühr „Kompostierer“ (mit Kompostiererermäßigung)						
Gefäßgröße (Liter)	Gebühr (bisher)	Gebühr (NEU)	Differenz (%)	Differenzbetrag pro Jahr	Differenzbetrag pro Halbjahr	Differenzbetrag pro Monat
60	63,84 €	84,96 €	33,08	21,12 €	10,56 €	1,76 €
80	85,20 €	113,28 €	32,96	28,08 €	14,04 €	2,34 €
120	127,68 €	169,92 €	33,08	42,24 €	21,12 €	3,52 €
240	255,48 €	339,84 €	33,02	84,36 €	42,18 €	7,03 €
770	819,48 €	1.090,20 €	33,04	270,72 €	135,36 €	22,56 €
1.100	1.170,72 €	1.557,48 €	33,04	386,76 €	193,38 €	32,23 €

1.3. Restmüllsäcke				
Gefäßgröße (Liter)	Gebühr/Stück (bisher)	Gebühr/Stück (NEU)	Differenz (%)	Differenzbetrag/Stück
70	4,25 €	5,30 €	24,71	1,05 €

2. Gebühr für die Annahme von Abfällen auf der Deponie „Kalkhäusl“ zur Entsorgung auf der Deponie „Steinmühle“ des Landkreises Tirschenreuth

Auf der Deponie „Kalkhäusl“ werden nur noch Kleinmengen an Asbestzementabfällen (z.B. sog. „Eternitplatten“ und dgl.) und Mineralwolle-Abfälle (z.B. Glas- oder Steinwolle) angenommen, die auf Paletten bzw. in Containern gesammelt und anschließend auf der Deponie „Steinmühle“ des Landkreises Tirschenreuth entsorgt werden. Die Kosten hierfür sollten möglichst über die Annahmegebühr an der Deponie „Kalkhäusl“ gedeckt sein.

Nachdem der Vergleich von Einnahmen und Kosten im Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 als auch eine Kalkulation der Einnahmen und Kosten im neuen Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 eine Kostendeckung zeigt, wird vorgeschlagen, weiterhin für Kleinmengen an **Asbestzementabfällen** die Annahmegebühr bei **125,00 € pro Gewichtstone** bzw. für **Mineralwolle-Abfällen** (mit einer Dichte unter 0,3 Gewichtstonnen pro Kubikmeter) bei **125,00 € pro Kubikmeter** zu belassen.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.11.2020 die Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 sowie den Erlass der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung vorberaten und eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss ausgesprochen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 ebenfalls die Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 sowie den Erlass der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung vorberaten und eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Kreistag ausgesprochen.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Landrat Andreas Meier den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab beschließt, dass

1. der Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Abfallentsorgungsgebühren auf drei Jahre (= vom 01.01.2021 bis 31.12.2023) festgelegt wird

und

2. die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in der beiliegenden Fassung erlassen wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 51 Nein 0

4 Erlass einer Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und -anwärtern

Landrat Andreas Meier verweist auf die Sitzungsvorlage sowie auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Die Beamtenanwärter/-innen des Landkreises sind gem. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) nach den Grundsätzen Eignung, Leistung und Befähigung einzustellen. Nach Art. 22 Abs. 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) wird für die Anwärter/-innen der 2. und 3. Qualifikationsebene (betrifft die Regelbewerber/-innen) ein besonderes Auswahlverfahren, der sog. „LPA-Test“ durchgeführt. In Verbindung mit den maßgeblichen Schulnoten und der Note in diesem Auswahlverfahren wird eine Platzziffer erreicht, die für den Zugang zu den Beamtenstellen maßgeblich ist.

Dieses Auswahlverfahren deckt die Kriterien Befähigung und Leistung sehr gut ab. Jedoch wird die charakterliche Eignung nicht mit einbezogen. Diese kann nur in einem Vorstellungsgespräch o.Ä. sachlich bewertet werden.

Gem. Art 22 Abs. 8 LlbG kann die Einstellungsbehörde ein sog. ergänzendes Auswahlverfahren durchführen, in dem die Eignung der Bewerber abgeprüft werden soll. Dieses kann z.B. in Form eines Assessment-Centers oder eines strukturierten Einstellungsinterviews erfolgen. Von den Vorgaben des Art. 22 Abs. 8 LlbG kann durch eine Satzung abgewichen werden. Diese Satzung darf nur nach Zustimmung des Landespersonalausschusses in Kraft treten.

Zur Beratung liegt diesem TOP ein Entwurf der Auswahlverfahrenssatzung bei.

Der Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 über den Erlass einer Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab für die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und -anwärtern beraten und eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Kreistag abgegeben.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Landrat Andreas Meier den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab erlässt die Satzung zur Regelung des ergänzenden Auswahlverfahrens des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab für die Einstellung von Beamtenanwärter/-innen.

Abstimmungsergebnis: Ja 51 Nein 0

Landrat Andreas Meier verweist auf die Sitzungsvorlage sowie auf den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Für das Projekt „Die G'sundheitsbotschafter“ sollen ehrenamtliche Bürger*innen gewonnen werden, die das Gesundheitsbewusstsein und das gesundheitsförderliche Verhalten der Menschen in der Gesundheitsregion verbessern bzw. stärken sollen. Für die Tätigkeit ist eine monatliche Entschädigung in Höhe von 75 € vorgesehen, da ehrenamtlich tätige Personen gemäß Art. 14a Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LkrO) Anspruch auf eine solche haben.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Satzung festzulegen (Art. 14a Abs. 1 Satz 2 LkrO). Der Erlass einer solchen Satzung ist gemäß Art. 30 Nr. 4. LkrO dem Kreistag vorbehalten.

In § 8 der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 25.05.2020 sind die Entschädigungen der ehrenamtlich tätigen Personen geregelt. Dies sind die Kreisheimatpfleger, Archivpfleger und ehrenamtliche Wohnberater. Folgende Änderungen müssten hier vorgenommen werden.

In der Überschrift zu § 8 ist das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ zu ersetzen, da nach aktuellem Rechtsstand nicht nur Kreisbürger*innen ein Ehrenamt im Landkreis ausüben dürfen, sondern auch andere Personen.

Es soll der neue Abs. 3 eingefügt werden, in dem geregelt wird, dass die „G'sundheitsbotschafter“ eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 € erhalten.

§ 8 Abs. 3 wird zu § 8 Abs. 4 und bleibt im Wortlaut identisch.

Ein Entwurf der Änderungssatzung liegt der Vorlage als Anlage bei.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.11.2020 den Erlass einer Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vorberaten und eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Kreistag abgegeben.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Landrat Andreas Meier den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab erlässt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts in der Fassung vom 15.12.2020.

Abstimmungsergebnis: Ja 51 Nein 0

Aufgrund der coronabedingt auf das notwendigste Mindestmaß verkürzten Sitzung, entfallen die traditionellen Weihnachtsansprachen der Fraktionen. Dennoch möchte Landrat Andreas Meier einige kurze Worte an die Kreistagsmitglieder richten.

Allen voran spricht er an alle Beteiligten, sei es aus Klinikum, den Versorgungseinrichtungen, den Hilfsorganisationen oder dem Katastrophenschutz seinen großen Dank für den engagierten Einsatz rund um die Bewältigung der Coronakrise während der ersten Welle und auch jetzt zur zweiten Welle, gerade zur Vorweihnachtszeit, aus.

Dabei dürften jedoch auch diejenigen nicht vergessen werden, die während dieser Zeit das „normale Leben“ weiter organisiert haben und in Vereinen und Institutionen trotz Corona Projekte und Veranstaltungen im Rahmen des Möglichen auf die Beine gestellt haben.

Einen sehr großen Dank spricht Landrat Andreas Meier auch den Mitgliedern des Kreistages aus, die im zu Ende gehenden Jahr über zahlreiche und wichtige Beschlüsse mitbestimmt haben und diese auch mitgetragen haben. Besonders sei hier der einstimmig gefasste Beschluss zur finanziellen Sicherung der Kliniken Nordoberpfalz AG zu nennen, der auf die gesundheitliche Versorgung in der gesamten Region Auswirkungen habe.

All diese wichtigen Entscheidungen seien durch Corona leider etwas in den Hintergrund gerückt, was sie jedoch nicht minder wichtig machen. Es gebe schließlich auch ein Leben nach Corona und jeder trage seinen Beitrag dazu bei, diese Krise möglichst gut zu durchstehen.

In diesem Sinne wünscht Landrat Andreas Meier besinnliche Feiertage und ein gesundes Wiedersehen nach dem Lock-Down im neuen Jahr.

Weitere Wortmeldungen unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges, Wünsche und Anfragen“ im öffentlichen Teil liegen nicht vor.

Landrat Andreas Meier beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die anwesende Pressevertreterin.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Meier
Landrat

Marcel Weidner
Schriftführung